

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 39

Artikel: Kolonialwarenhandlung
Autor: Tschudi, Fridolin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-503992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gaudenz Freudenberger sinnt dem Geheimnis nach:

Wann ist endlich



Jetzt ist jetzt. Heute ist heute. Morgen ist morgen. Wann aber ist endlich?

«Mach die Arbeit endlich fertig!», mahnt der Meister. «Wann ist endlich Feierabend?», gähnt der Lehrling. Wie lange muß der eine, wie lang der andere auf das Ende warten?

Endlose Bundesschublade

«Den Gaudenz Freudenberger beißen Fragen wie Flöhe», konnte man anfangs Juni dieses Jahres im Nebelspalter lesen. Soll er sich kratzen!, mag mancheiner ihm empfohlen haben, während Freudenberger ungeduldig stufte:

Je komplizierter, je kompetenzenreicher und je allmächtiger die öffentliche Verwaltung sich gebärdet, desto dringender und notwendiger wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Als Rechtsschutz des Bürgers gegen die Machtfülle des Staates.

Im Herbst 1950 erhob der Schweizerische Juristenverein die von Fritz Fleiner schon Jahrzehnte zuvor erhobene Forderung nach Ausbau der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein Jahr später (1951) wurde Professor Dr. Max Imboden beauftragt, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Im neuesten (1963er) Geschäftsbericht des Bundesrates wird vertröstet, die Vorarbeiten für den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts befänden sich «im Stadium der Prüfung durch Experten», würden aber «im Rahmen des Möglichen» beschleunigt.

Daß solche «Beschleunigungen» seit dreizehn Jahren zu Zweifeln an der Bereitschaft der Regierung oder Verwaltung führen, wen wundert's? Oder ist es zu viel verlangt, von der Staatsmacht zu erwarten, sie selber solle sich Fesseln anlegen und Schranken setzen? Und wer sorgt dafür, daß der andauernden Verschiebung der Erfüllung eines elementaren rechtsstaatlichen Anliegens ein Ende gesetzt wird?

Kurzangebundene Parlamentskommission

Seitdem der Gaudenz obiges zu Papier gebracht hat, machte das Schweizervolk Bekanntschaft mit einem neuen Fremdwort: Mirage. – Was es an Befremdendem alles mit sich brachte, braucht hier nicht aufgezählt zu werden. Das besorgte gründlich und speditiv eine Parlamentskommission, der man etwas länglich den Namen «Parlamentarische Arbeitsgemeinschaft über die Mirage-Beschaffung» und bedeutend kürzer die Bezeichnung «Furgler-Kommission» gab. Der Bericht dieser Kommission enthält ein Kapitel über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wenigstens einige Sätze daraus möchte ich auch im Nebelspalter zum Abdruck bringen:

Für den Bereich der rechtlichen Beziehungen zwischen Verwaltung und Bürger dient die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem gleichen Ziel wie die parlamentarische Oberaufsicht über die Verwaltung.

Der Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit entlastet das Parlament und gibt ihm die Möglichkeit, sich vorwiegend jenen Kontrollaufgaben zu widmen, für die es wesensgemäß besonders gut geeignet ist. Die Erweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entlastet aber auch den Bundesrat als letzte Instanz der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege. Der Bundesrat als Behörde und seine Mitglieder gewinnen dadurch Zeit für die eigentliche Staatsführung; die Regierungs-

geschäfte können gründlicher überlegt und das Kollegialsystem kann wieder wirksamer gestaltet werden.

Aus diesen Ueberlegungen kommt die Arbeitsgemeinschaft zum Schluß, daß im Zuge der Verstärkung der Kontrolle über die Bundesverwaltung auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgebaut werden muß. Damit wird der justizmäßigen Verwaltungskontrolle einerseits, der parlamentarischen Oberaufsicht über die Verwaltung andererseits je ein klarer Aufgabenkreis zugewiesen. Die beiden Formen der Verwaltungskontrolle werden sich wegen ihrer verschiedenen Ansatzpunkte vorteilhaft ergänzen.

Der Arbeitsgemeinschaft ist bekannt, daß die Frage eines Ausbaues der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde seit langem geprüft wird. Dieses rechtsstaatliche Postulat ist nun endlich ... zu verwirklichen.

Die Wurst aber ...

Das dehnbare Wörtlein «endlich» erinnerte mich an das Sprichwort: «Jedes Ding hat ein Ende, die Wurst aber hat deren zwei.» Und wer will es dem Freudenberger verübeln, daß ihm Fragen aufstiegen wie folgende: Wem ist es wurst, ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund Gestalt annimmt oder nicht? Wie lange wird da noch weitergewurstelt?

Die Furgler-Kommission jedoch beruhigte mich mit ihrer Motion: «Der Bundesrat wird beauftragt, den Räten binnen Jahresfrist eine Vorlage über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde zu unterbreiten.»

Nun will ich wie ein Häftlimacher aufpassen, wann diese Frist zu laufen beginnt. Und übers Jahr werde ich mich wieder zu Worte melden. Hoffentlich um mich endlich (!) befriedigt zu erklären.

Kolonialwarenhandlung

Der Name selbst gemahnt an Sauerkraut und Fisch und ist schon etwas welk und abgestanden, auch wenn das scharfe Krämerladen-Duftgemisch wir Kinder köstlich aromatisch fanden.

Da gab es außer Kandiszucker, Zimt und Speck, zwar streng getrennt, doch nachbarlich verbunden, nach Seife riechende Bonbons und Bärendreck, von uns geschmacklich einwandfrei empfunden.

In diesem Paradies, gewürzt mit Rum und Tee, hat man die Nase schnuppernd vollgesogen und war dem Brennsprit und Zichorienkaffee fast so wie dem Wacholdergeist gewogen.

Es roch nach engster Heimat, östlich fernem Land und Handelsschiffen auf bewegten Meeren, die nachts man in den Bubenräumen wieder fand, um reich an Abenteuern heimzukehren.

Noch oft erinnert mich der unbestimmte Duft, wenn ich ein solches Lädlehen betrete, trotz seines stolzen Namens eine dunkle Gruft, an das, was mittlerweile längst verwehte.

Fridolin Tschudi